

# Satzung

## der Stadt Hagen vom 30.10.1995 über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

---

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl I. S. 466) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Hagen am 14. September 1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

### § 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, BauGB-MaßnahmenG.

### § 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Abweichend hiervon werden für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Einheitssätze zugrunde gelegt.

### **§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Wird die zulässige Grundfläche überschritten, gilt die tatsächlich überbaute Grundfläche.
- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 - Entstehung des Kostenerstattungsanspruches**

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit deren Abnahme und erfolgtem Grunderwerb.  
Der Abschluss der nach der Anlage zu § 2 Abs. 3 dieser Satzung notwendigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist nicht Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches.

### **§ 6 - Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 7 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 8 - Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Die Satzung vom 30. Oktober 1995 wurde öffentlich bekanntgemacht am 2. November 1995 und ist am 3. November 1995 in Kraft getreten.

# Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a BNatSchG

## Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzungen/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
- 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
  - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
  - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
  - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
  - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutz
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre darin enthalten: 1 Verjüngungsschnitt im 10. Jahr
- 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Aufforstung mit standortgerechten Arten
  - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume mit Pfählen und Bindematerial
  - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12, Höhe 1,80 m bis zum untersten Kronentrieb
  - Einsatz Gras/Kräutermischung
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen

## 60.60.06 Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

---

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre darin enthalten: 1 Verjüngungsschnitt mit Pflegeschnitt im 11. Jahr, einmalige Wiesenmahd pro Jahr für die ersten 11 Jahre einschl. Entfernung des Mähgutes.
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern möglichst aus autochthonem Saatgut
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
  - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
  - ggf. Abdichtung des Untergrundes
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
  - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
  - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Entschlammung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 3. Begrünung von baulichen Anlagen
- 3.1 Fassadenbegrünung
  - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
  - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
  - eine Pflanze je 2 lfm.
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 3.2 Dachbegrünung
  - intensive Begrünung von Dachflächen
  - extensive Begrünung von Dachflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 4. Entsiegelung der Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
  - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
  - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
  - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
  - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
  - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung
  - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
    - Nutzungsaufgabe
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
    - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
    - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
    - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
    - Nutzungsreduzierung
    - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
    - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
6. Sukzession
  - Sich-Selbst-Überlassen geeigneter Flächen (gezielte Verwilderung)
  - Erstellen von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für 25 Jahre in Form von eventuellen lenkenden Maßnahmen im Abstand von 5 Jahren